



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Verordnung des Boards der AQ Austria über Privathochschulen- Jahresberichte 2021

Privathochschulen-Jahresberichtsverordnung
2021 - PrivH-JBVO 2021

beschlossen am 12.03.2021 (auf schriftlichem
Weg)

2021

Impressum:

Board der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Wien, beschlossen am 12.03.2021 (auf schriftlichem Weg), Version 1.1

Verordnung des Boards der AQ Austria über Privathoch- schulen-Jahresberichte 2021

(Privathochschulen-Jahresberichtsverordnung 2021 - PrivH-JBVO 2021)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Privathochschulgesetzes (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020, wird verordnet:

§ 1. Berichtspflicht

(1) Im Folgenden umfasst der Begriff „Privathochschulen“ alle vor dem 31.12.2020 akkreditierten Privatuniversitäten und alle nach dem 01.01.2021 akkreditierten Privathochschulen und Privatuniversitäten.

(2) Privathochschulen haben gemäß § 7 Abs. 1 PrivHG der AQ Austria jährlich einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Studienjahr vorzulegen (im Folgenden: Jahresbericht).

(3) Die Jahresberichte sind gemäß § 7 Abs. 2 PrivHG von den Privathochschulen und der AQ Austria mit Ausnahme der Angabe von privaten Finanzierungsquellen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Webseite der Privathochschule und der Webseite der AQ Austria leicht zugänglich zu veröffentlichen.

(4) Institutionell erstakkreditierte Privathochschulen müssen ab dem ersten gänzlich abgeschlossenen Studienjahr einen Jahresbericht vorlegen.

§ 2. Zweck des Jahresberichtes

(1) Der Jahresbericht dient der qualitativen und quantitativen Darstellung der Leistungen und Aktivitäten der Privathochschule. Dabei sind die Weiterentwicklung und wesentliche Änderungen nachvollziehbar darzustellen. Die Darstellungen haben über eine reine Beschreibung hinauszugehen und eine erläuternde Auseinandersetzung mit der Weiterentwicklung und den wesentlichen Änderungen zu umfassen.

(2) Das Board der AQ Austria hat sich jährlich mit den vorgelegten Jahresberichten zu befassen und sich damit einen Überblick über die Leistungen und Aktivitäten der Privathochschulen sowie die Weiterentwicklung und wesentlichen Änderungen in den gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 5 PrivHG genannten Bereichen zu verschaffen.

§ 3. Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum hat das Studienjahr, welches dem Zeitpunkt der Frist für die Berichtslegung vorangeht, zu umfassen. Ein Studienjahr hat dabei ein Wintersemester und das folgende Sommersemester zu umfassen.

§ 4. Frist für die Berichtslegung

Der Jahresbericht ist der AQ Austria gemäß § 7 Abs. 1 PrivHG jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 5. Formale Anforderungen an den Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht ist in deutscher oder englischer Sprache bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

(2) Der Jahresbericht soll einen Umfang von maximal 40 Seiten nicht überschreiten. Auf Inhalte des Jahresberichts bezogene Anlagen können hinzugefügt werden.

(3) Der Jahresbericht ist in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse office@aq.ac.at zu übermitteln.

§ 6. Struktur des Jahresberichtes

(1) Der Jahresbericht hat gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 5 PrivHG die nachfolgend genannten Inhalte zu umfassen und dabei auch die Darstellung von wesentlichen Änderungen gegenüber dem letzten institutionellen Akkreditierungsantrag bzw. Jahresbericht einzubeziehen:

1. Darstellung der allfälligen Weiterentwicklung der Zielsetzungen der Privathochschule vor dem Hintergrund der Gesamtentwicklung der Privathochschule.
2. Darstellung und Analyse der Entwicklungen in den nachstehenden Bereichen der Privathochschule:
 - a. Studien und Lehre unter Bezugnahme auf zum Berichtszeitpunkt akkreditierte Studiengänge und zu einem akademischen Grad führende Lehrgänge zur Weiterbildung an Privathochschulen oder Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten;
 - b. Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste;
 - c. Internationalisierung;
 - d. nationale und internationale Kooperationen.

3. Darstellung und Analyse der Entwicklungen in den nachstehenden Bereichen der Privathochschule:
 - a. Studierende;
 - b. Absolventinnen und Absolventen;
 - c. haupt- und nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal sowie nicht-wissenschaftliches Personal;
 - d. Finanzierungsstruktur.
4. Darstellung und Analyse der Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses an Privatuniversitäten;
5. Darstellung und Analyse von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter.

(2) Im Falle der Durchführung von Studiengängen und zu einem akademischen Grad führenden Lehrgängen zur Weiterbildung oder Universitätslehrgängen an Privathochschulen an anderen Orten als dem Ort der institutionellen Akkreditierung als Privathochschule ist auf diese im Besonderen einzugehen.

§ 7. Inkrafttreten

Die Jahresberichtsverordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

